

Juristisches Wörterbuch

Für Studium und Ausbildung

von

Prof. Dr. Gerhard Köbler

[Prof. Dr.] Gerhard Köbler forscht und lehrt am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Innsbruck. Er ist Verfasser zahlreicher Werke zur Geschichte des Rechts. (Stand: November 2006)

15. Auflage

Juristisches Wörterbuch – Köbler

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Rechtslexika und Rechtswörterbücher

Verlag Franz Vahlen München 2012

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 3961 8

ung von Menschen (→Diplomaten) und Sachen (Gesandtschaftsgebäude) eines fremden →Staates von der Hoheitsgewalt des Aufenthaltsstaats. Der Umfang der E. hängt von Vereinbarungen und vom Völkergewohnheitsrecht ab. Allgemein sind die Diplomaten grundsätzlich von der →Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaats befreit.

extraordinaria cognitio (lat. [F.]) außerordentliche Erkenntnis, →cognitio extra ordinem

Extravaganten →corpus iuris canonici

extrem →Extremist

Extremist ist der Vertreter einer (extremen oder) radikalen, die anerkannten gesellschaftlichen Ver-

haltensregeln missachtenden und verletzenden Weltanschauung.

Lit.: *Jahn, J.*, Strafrechtliche Mittel gegen Rechtsextremismus, 1998; *Zwiener, U.*, Extremismus, 2003

Exzess ist die Ausschreitung oder die Überschreitung bestimmter Grenzen. So liegt z.B. ein Notwehrexzess vor, wenn der Angegriffene Maßnahmen ergreift, die über die durch →Notwehr gedeckten Abwehrhandlungen hinausgehen (→Notwehrüberschreitung). Der →Anstifter und der →Gehilfe sind im Strafrecht nicht für einen E. des →Täters verantwortlich.

Lit.: *Altenhain, K.*, Die Strafbarkeit des Teilnehmers, 1994

F

Fabrik ist das Gebäude oder der Raum, in dem industrieläufig aus Rohstoffen Erzeugnisse hergestellt werden. Nach § 3 HPfIG haftet, wer eine F. betreibt, für den → Schaden, den ein Bevollmächtigter, ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen an Leben oder Leib eines Menschen herbeigeführt hat. Für die Arbeit in der F. gilt grundsätzlich das Arbeitsrecht.

Lit.: Schenk, M., Fabrikplanung und Fabrikbetrieb, 2004

Fabrikationsfehler ist der bei der Herstellung des einzelnen Stücks einer Ware entstehende Fehler (sog. Ausreißer z. B. Verunreinigung einer bestimmten Lieferung von Impfstoffen durch Bakterien). Soweit er unvermeidbar war, trifft den Produzenten keine Ersatzpflicht für den daraus entstehenden → Schaden. → Produkthaftung, → Produzentenhaftung

Lit.: Diederichsen, U., Die Entwicklung der Produzentenhaftung, VersR 1984, 797

Fachanwalt (§ 43c BRAO) ist der für ein besonderes Fach der Rechtswissenschaft besonders qualifizierte → Rechtsanwalt (1994/4307, 1998/11080, davon 3315 für Arbeitsrecht, 2997 für Familienrecht, 2792 für Steuerrecht, 2004 knapp 15 Prozent aller Rechtsanwälte, 2007/27953 davon 7047 für Arbeitsrecht, 2009/35919). Die Verwendung des Begriffs F. für ein besonderes Fach ist nach Beschlüssen der Satzungsversammlung der deutschen Rechtsanwaltschaft zulässig für Agrarrecht (2009), Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Informationstechnologierecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Transport- und Speditionsrecht, Urheber- und Medienrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht. Das Recht zur Führung der Bezeichnung für höchstens zwei Fachgebiete wird auf Grund des Nachweises der Qualifikation durch die zuständige Rechtsanwaltskammer verliehen. Die nachzuweisenden Kenntnisse sind im Rechtsanwaltsfachanwaltsbezeichnungsgesetz vom 27. 2. 1992 bzw. in der satzungsformigen Fachanwaltsordnung vom 11. 3. 1997 festgelegt. Fachanwaltsuchdienst 08 003 224 269, www.0800Fachanwalt.de

Lit.: Offermann-Burkart, S., Fachanwalt werden und bleiben, 2003; Dahlmanns, K., Die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen, 2007

Fachaufsicht ist die → Aufsicht bestimmter Personen oder → Behörden (z. B. Staat) über andere Personen oder Behörden (z. B. Gemeinde), welche die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßi-

gkeit des Handelns der beaufsichtigten Behörde erfasst. Die Aufsichtsbehörde hat ein → Weisungsrecht. Die F. steht im Gegensatz zur → Rechtsaufsicht und findet im Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde im sog. übertragenen Wirkungskreis statt (nicht dagegen bei Selbstverwaltungsaufgaben [und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung]).

Lit.: Scholz, B., Der Rechtsschutz der Gemeinden, 2002

Fachbereich ist der (seit 1998 nicht mehr zwingend vorgeschriebene) Teilbereich einer → Universität (Hochschule), der nach Landeshochschulgesetzen an die Stelle der älteren Fakultät getreten ist. Der F. erfüllt für sein Sachgebiet die Aufgaben der → Hochschule (Forschung, Lehre, Verleihung akademischer → Grade [Promotion, Habilitation], Selbstergänzung durch Berufung). Organe des Fachbereichs sind Fachbereichsrat und Fachbereichssprecher (Dekan).

Fachhochschule (§ 1 HRG) ist die → Hochschule, die neben der Universität eine gehobene Fachbildung vermitteln soll, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie ist regelmäßig → Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verleiht nach § 18 HRG den akademischen → Grad des Diplomierten (z. B. Diplom-Betriebswirt [FH]), der einen Berufseinstieg zu angemessenen Bedingungen gewährleistet.

Lit.: Schomerus, T., Stand und Perspektiven des Wirtschaftsrechtsstudiums an Fachhochschulen, JuS 1999, 930; Schomerus, T., Berufseinstieg von Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH), JuS 2001, 1244

Fachschaft ist die Organisation der Studenten eines → Fachbereichs. Zu den Aufgaben der F. gehört die Wahrnehmung der wahren Interessen der Fachstudenten, nicht die Wahrnehmung der persönlichen Interessen der Fachschaftsorganmitglieder. Organe der F. sind Fachschaftsversammlung, Fachschaftsrat und Fachschaftssprecher.

Lit.: Köbler, G., Wie werde ich Jurist?, 5. A. 2007; Müller, U., Die rechtliche Stellung der Fachschaften, 1997

Factoring ist der gemischte Vertrag (Sonderfall der → Inkassozession), bei dem der Factor in der Regel eine → Forderung zu voller eigener Gefahr der Leistung des Schuldners gegen um einen Abschlag verkürztes Entgelt übertragen erhält.

Lit.: Schwarz, W., Factoring, 4. A. 2002; Philipp, C., Factoringvertrag, 2006

facultas (lat. [F.]) Befugnis, Befähigung

facultas (F.) alternativa (lat.) → Ersetzungsbefugnis

Fahndung ist vor allem die Verfolgung eines einer → Straftat Verdächtigen durch den → Staat zwecks

Entdeckung und Ergreifung. Zuständig für die F. ist im Wesentlichen die Polizei (→ Kriminalpolizei) als Hilfsorgan der → Staatsanwaltschaft (beachte daneben z. B. auch die Steuerfahndung). Bei der F. wird vielfach die Bevölkerung durch ein → Fahndungsschreiben um Mithilfe gebeten.

Lit.: *Klever, S.*, Die Rasterfahndung, 2003

Fahndungsschreiben (§§ 131, 457 StPO) ist die öffentliche Aufforderung eines Staatsanwalts oder Richters zur Ergreifung und Einlieferung eines flüchtigen oder verborgenen Straftäters. → Fahndung, → Haftbefehl, → Steckbrief

Fahnenflucht (§ 16 WStG) ist das eigenmächtige Verlassen der Truppe oder der Dienststelle oder das eigenmächtige Fernbleiben von der Truppe oder der Dienststelle durch einen Bundeswehrangehörigen, um sich der Verpflichtung zum → Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen. Die F. ist strafbar. Vergleichbar mit der F. ist bei Ersatzdienstpflichtigen die Dienstflucht (§ 53 ZDG).

Lit.: *Seidler, F.*, Fahnenflucht, 1993; *Kraft, T.*, Fahnenflucht und Kriegsneurose, 1994

Fahrerflucht → Verkehrsunfallflucht

Fahrerlaubnis (§ 2 StVG, §§ 1 ff. Fahrerlaubnisverordnung) ist die → Erlaubnis der → Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde), die zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen → Straßen grundsätzlich erforderlich ist. Sie kann, wenn der Inhaber sich durch bestimmtes Verhalten als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erweist, durch die zuständige → Verwaltungsbehörde (§ 3 StVG) oder das → Gericht (§ 69 StGB, beachte § 111a StPO) auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Nach Ablauf entsprechender Zeit ist eine neue Erteilung der F. möglich. Die auf der Grundlage einer deutschen F. erfolgte Ausstellung eines ausländischen → Führerscheins (Umtausch) bewirkt nicht das Erlöschen der deutschen F. Menschen mit der F. eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dürfen in Deutschland im Rahmen dieser F. Fahrzeuge auch dann führen, wenn seit Begründung ihres ständigen Aufenthalts im Inland mehr als 12 Monate vergangen sind.

Lit.: *Hentschel, P.*, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung und Fahrverbot, 10. A. 2006; *Bouska, W.*, Fahrerlaubnisrecht, 3. A. 2004; *Kintz, R.*, Aus der Praxis – Die ungerechtfertigte Fahrerlaubnisentziehung, JuS 2005, 806; *Gübner, R.* u.a., Verteidigungsstrategien bei drohender Fahrerlaubnisentziehung, NJW 2007, 2801

Fahrhabe → Fahrnis

fahrlässig (Adj.) nachlässig, sorgfaltswidrig → Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit ist im Privatrecht (§ 276 II BGB) die Außerachtlassung der im Verkehr objektiv – im Verkehrskreis des Handelnden – erforderlichen → Sorgfalt. Im Strafrecht bedeutet F. den Vorwurf,

Fahrlehrer

dass der Täter eine objektive → Sorgfaltspflicht nicht erkannt oder die daraus folgenden Sorgfaltsanforderungen nicht erfüllt hat, obwohl er dazu nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens imstande gewesen wäre. *Bewusst* ist die F., wenn der Täter mit der Möglichkeit der Verwirklichung eines Erfolgs rechnet, aber (im Privatrecht) fahrlässig bzw. (im Strafrecht) pflichtwidrig und vorwerfbar darauf vertraut, dass er ihn nicht verwirklichen werde (es wird schon nichts passieren). *Unbewusste* F. liegt vor, wenn der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung eines Erfolgs (im Privatrecht) fahrlässig bzw. (im Strafrecht) pflichtwidrig und vorwerfbar nicht erkennt. *Grobe* F. ist im Privatrecht die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in außergewöhnlichem Maß, d.h. wenn der Handelnde das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedermann einleuchten musste (z.B. handelt grob fahrlässig, wer bei hoher Geschwindigkeit einem Kleintier ausweicht und dabei von der Straße abkommt, wer als Frachtführer diebstahlgefährdetes Gut durch bestimmte Gebiete Italiens mit einem einzigen Fahrer führt, wer bei Rot über eine Ampel fährt, wer seinen Schlüssel in einer vollbesetzten Gaststätte auf dem Tisch liegen lässt oder wer nicht ständig sein Gepäck beobachtet). Nicht grob fahrlässig ist z.B. das Parken eines verschlossenen, alarmsgesicherten Kraftfahrzeugs in einer beleuchteten Hauptstraße in Mailand, das Belassen des Kraftfahrzeugscheins im Handschuhfach des Fahrzeugs oder das Nichtversperren einer in ein Schloss gefallenen Haustüre. Die F. gehört im Privatrecht zur → Schuld. Sie steht dem → Vorsatz gegenüber.

Lit.: *Deutsch, E.*, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, 2. A. 1995; *Sauer, D.*, Die Fahrlässigkeitsdogmatik, 2003; *Jacob, M.*, Die Beurteilung des Rechtsbegriffs der groben Fahrlässigkeit, 2007

Fahrlässigkeitsdelikt ist das → Delikt, bei dem (im Gegensatz zum Vorsatzdelikt) fahrlässiges → Verhalten mit Strafe bedroht ist (z.B. fahrlässige Körperverletzung). Es lässt sich gliedern in Tatbestandsmäßigkeit (Eintritt und Verursachung des tatbestandlichen Erfolgs, objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des tatbestandlichen Erfolgs, objektive Zurechnung des Erfolgs [Schutzzweckzusammenhang, Pflichtwidrigkeitszusammenhang]), Rechtswidrigkeit, Schuld (Schuldfähigkeit, persönliche Vorwerfbarkeit der rechtswidrigen Handlung [subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgs, Möglichkeit der Unrechteinsicht = potenzielles Unrechtsbewusstsein, Fehlen von Entschuldigungsgründen einschließlich der Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens]), persönliche Strafausschließungsgründe, persönliche Strafaufhebungsgründe sowie Strafantrag.

Lit.: *Mikus, R.*, Die Verhaltensnorm des fahrlässigen Erfolgsdelikts, 2002; *Kaspar, J.*, Grundprobleme der Fahrkässigkeitsdelikte, JuS 2012, 16

Fahrlehrer ist der das Führen eines Kraftfahrzeugs mit dem Ziel der Erlangung der → Fahrerlaubnis unterrichtende Lehrer.

Lit.: *Dauer, P.*, Fahrlehrerrecht, 2010

Fahrnis ist im mittelalterlichen und neuzeitlichen deutschen Recht die bewegliche Sache im Gegensatz zu der unbeweglichen Sache (Liegenschaft).

Lit.: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 5. A. 2009

Fahrnisgemeinschaft ist im (älteren) Familienrecht die Form der →Gütergemeinschaft, in der das bewegliche Vermögen der Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen ist (z. T. auch voreheliche Fahrnis und eheliche Errungenschaften).

Lit.: *Hübner, R.*, Deutsches Privatrecht, 5. A. 1930

Fahrtenbuch ist der schriftliche Nachweis über jede einzelne Fahrt mit einem Kraftfahrzeug und den jeweiligen Fahrzeugführer. Die Eintragung muss der Kraftfahrzeughalter oder sein Beauftragter unverzüglich nach Beendigung der Fahrt vornehmen. Die Führung eines Fahrtenbuchs kann einem Kraftfahrzeughalter auferlegt werden, wenn nach einer Zuwidderhandlung gegen Verkehrsvorschriften die Feststellung des Fahrzeugführers nicht möglich ist (§ 31 a StVZO). Im gewerblichen Güterkraftverkehr haben die Unternehmer stets ein F. zu führen. Das F. dient auch dem Nachweis der Aufwendungen im Steuerrecht.

Lit.: *Assmann, E.*, Kraftfahrzeug und Steuern, 2. A. 1996

Fahruntüchtigkeit ist das – insbesondere auf Alkoholgenuss beruhende – Fehlen der Tauglichkeit eines Menschen, ein Fahrzeug im →Straßenverkehr ordnungsgemäß zu führen. Das Fahren trotz F. kann als →Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 24 a StVG). Nach den §§ 315c, 316 StGB ist strafbar, wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. F. liegt dabei vor, wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs einen →Blutalkoholgehalt von mindestens 1,1 Promille (1,0 Promille Grundwert, 0,1 Promille Sicherheitszuschlag) aufweist (*absolute F.*) oder wenn der Betroffene zwar einen Blutalkoholgehalt von weniger als 1,1 Promille aufweist, aber unsicher fährt (z. B. Schlangenlinien, mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit, *relative F.*). Das Führen eines Kraftfahrzeugs im →Straßenverkehr mit einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille (Gefahrengrenzwert) oder mehr ist ordnungswidrig (§ 24 a StVG). Die absolute Fahruntauglichkeit für Radfahrer liegt bei einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille vor. Der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut eines Fahrzeugführers erweist allein noch nicht F. (str.).

Lit.: *Hentschel, P.*, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 10. A. 2006

Fahrverbot (§§ 25 StVG, 44 StGB) ist das Verbot, im öffentlichen →Straßenverkehr auf die Dauer von 1 bis 3 Monaten ein →Kraftfahrzeug zu führen. Das F. ist →Nebenstrafe bei einer →Straftat, die der Täter bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat (z. B. §§ 315c, 316 StGB, seit 2001 auch bei Fahr-

ten mit einem höheren Blutalkoholgehalt als 0,5 Promille). Außerdem ist es Nebenfolge bestimmter →Ordnungswidrigkeiten. Über eine Rechtsbeschränkung, die ein F. mitbetrifft, darf nicht der Einzelrichter allein entscheiden. Von der Verhängung eines Fahrverbots kann ausnahmsweise abzusehen sein, wenn ein Arzt eine Geschwindigkeitsbegrenzung überschreitet, um einem Kranken möglichst rasch zu helfen.

Lit.: *Hentschel, P.*, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 10. A. 2006; *Krumm, C.*, Das Fahrverbot in Bußgeldsachen, 2. A. 2010

Fahrzeug ist allgemein das zum Fahren (auf dem Lande, zur See oder in der Luft) bestimmte Fortbewegungsmittel. →Kraftfahrzeug

Fahrzeugbrief →Kraftfahrzeugbrief

Fahrzeughalter →Kraftfahrzeughalter

Fahrzeugschein →Kraftfahrzeugschein

Fairnessgrundsatz ist der Grundsatz des redlichen Umgangs mit (einem) anderen Menschen. Der F. gebietet im Verfahrensrecht, die Eingriffsrechte des Staates in die Freiheitsrechte des Einzelnen im Zweifel zu mildern und die Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber den Eingriffen des Staats im Zweifel zu stärken. Zu den Grundlagen eines fairen Verfahrens gehört jedenfalls das Recht, durch einen Rechtsanwalt verteidigt zu werden und dieses Recht nicht bereits als Folge einfachen Nichterscheinens zu verlieren. Ein Verfassungsgericht verletzt den in Art. 6 I EMRK enthaltenen Grundsatz des fairen Verfahrens vor Gericht dann, wenn es mehr als sieben Jahre lang nicht entscheidet.

Lit.: *Rzepka, D.*, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, 1999; *Fleck, W.*, Die Redlichkeitsschlichten der Parteien im Zivilprozess, 2004

Faksimile ([lat.] *fac simile* *mach' ähnlich*) ist die künstliche Wiedergabe einer Vorlage. Das F. einer →Unterschrift ist nur Nachbildung der Unterschrift und deswegen grundsätzlich keine Unterschrift im Sinne von § 126 BGB. Es genügt jedoch für die Unterzeichnung einer →Inhaberschuldverschreibung (§ 793 II 2 BGB).

faktisch (Adj.) tatsächlich

faktische Gesellschaft →Gesellschaft, faktische

faktischer Vertrag →Vertrag, faktischer

Faktura (F.) Rechnung

Fakultät ist die ältere Bezeichnung der Abteilungen der Universität, die sich ursprünglich (nur) in artistische (philosophische), theologische, juristische und medizinische F. gliederte. Die F. war der Träger der universitären Aufgaben ihres Sachgebiets. Organe der (engeren) F. waren regelmäßig die Gesamtheit der ordentlichen →Professoren und (als ihr Geschäftsführer) der →Dekan. Die F. sind seit etwa 1970 vielfach durch die →Fachbereiche ersetzt, im

Übrigen entsprechen sie (bei formaler Beibehaltung der Benennung) diesen inhaltlich.

Lit.: *Köbler, G.*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005

Fakultätentag ist die gemeinsame Tagung von Vertretern der Fakultäten desselben Faches (z. B. Rechtswissenschaft) verschiedener Universitäten.

Lit.: *Knemeyer, F.* u. a., 75 Jahre Deutscher Fakultätentag, 1995

fakultativ (Adj.) möglich, freigestellt, Gegensatz zu → obligatorisch

Fall ist ursprünglich die Bewegung von oben nach unten auf Grund der Erdanziehungskraft, später die dem entsprechende einzelne konkrete rechtlich relevante Gescheheneinheit (z. B. ein bestimmter Verkehrsunfall).

Lit.: *Köbler, G.*, Die Anfängerübung, 7. A. 1995; *Kohler-Gehrig, E.*, Technik der Fallbearbeitung, 2000

Fallgerechtigkeit ist die auf die konkreten Umstände des einzelnen Falles abgestellte → Gerechtigkeit. Sie steht in einem steten Spannungsverhältnis zu dem der abstrakten → Norm immanenten Ziel der generellen Gleichbehandlung aller gleichgelagerten Fälle. Sie ist schwer zu allgemeiner Zufriedenheit zu erreichen.

fällig → Fälligkeit

Fälligkeit ist der Zeitpunkt, von dem ab der → Gläubiger die → Leistung vom → Schuldner verlangen darf. Nach § 271 I BGB ergibt sich die F. aus der besonderen Parteibestimmung oder den Umständen. Andernfalls kann der Gläubiger sofort fordern und der Schuldner sofort leisten. Leistet der Schuldner bei F. nicht, so kann er in → Verzug geraten.

Lit.: *Nastelski, K.*, Die Zeit als Bestandteil des Leistungsinhalts, JuS 1962, 289

Fälligkeitsklausel ist die Klausel, dass die gesamte → Schuld fällig wird, wenn der Schuldner einzelne fällige Teile oder Nebenschulden (Raten, Zinsen) nicht ordnungsgemäß erfüllt (vgl. § 498 BGB für Teilzahlungsverbraucherdarlehen).

Lit.: *Köbler, G.*, Schuldrecht, 2. A. 1995; *Niemöller, C.*, Die Beschleunigung fälliger Zahlungen, 2000

Fallrecht (case-law) ist das Recht, das auf den richterlichen Entscheidungen einzelner Fälle beruht, sich an diesen bei jeder neuen Entscheidung orientiert (Präjudizienrecht) und nur durch diese fortgebildet wird. Das F. steht im Gegensatz zum → Gesetzesrecht. F. sind das angloamerikanische Recht und das klassische römische Recht.

Lit.: *Metz, F.*, Case-based reasoning, 1997

Falsa demonstratio (F.) **non nocet** ([lat.] die unrichtige Bezeichnung schadet nicht) ist die Beschreibung für die Voraussetzungen und Folgen eines besonderen gemeinschaftlichen → Irrtums, bei dem die Parteien dasselbe wollen, es aber gemeinsam falsch benennen (z. B. Parteien meinen bei einem Grundstücksverkauf die Parzelle 115, benen-

nen sie aber fälschlich als Parzelle 119). Die f. d. begründet kein Anfechtungsrecht wegen Irrtums. Sie ist kein → Dissens. Sie ist unschädlich, weil das tatsächlich Gewollte erkennbar oder unzweideutig feststellbar ist.

Lit.: *Semmelmayer, J.*, Falsa demonstratio non nocet, JuS 1996, L 9

Falschaussage ist die (vorsätzliche) falsche → Aussage eines → Zeugen oder → Sachverständigen vor Gericht. Sie kann *uneidliche* oder *eidliche* F. sein. Sie ist strafbar (§§ 153 ff. StGB) (falsche uneidliche Aussage seit 1943).

Lit.: *Müller, H.*, Falsche Zeugenaussage und Beteiligungslehre, 2000

Falschbeurkundung ist allgemein die im Widerspruch zur Wahrheit stehende → Beurkundung. **Mittelbare** F. (§ 271 StGB) ist die Bewirkung der öffentlichen Beurkundung unwahrer Tatsachen mit Hilfe eines → Beamten, der die Unwahrheit der beurkundeten Tatsachen nicht kennt. Die hergestellte → Urkunde ist formell echt, inhaltlich aber unwahr (z. B. falscher Zeitpunkt für nächste Hauptuntersuchung eines Kraftfahrzeugs im Kraftfahrzeugchein). Keine F. im Amt ist es z. B., wenn der Notar eine Beurkundung außerhalb seines Amtsbezirks vornimmt und dabei wahrheitswidrig angibt, dies sei am Ort seines Amtssitzes geschehen, oder wenn der Notar eine unrichtige Angabe über den Zeitpunkt des Vollzugs oder der Anerkennung einer Unterschrift vermerkt.

Falschcheid (§ 161 StGB) ist die tatsächlich falsche eidliche → Aussage, die der Schwörende für wahr hält. Der F. ist strafbar, wenn der Handelnde fahrlässig falsch schwört (z. B. wenn der Täter die Unwahrheit seiner Angaben nicht kennt, obwohl er sie kennen könnte und müsste). Die Verleitung zum F. (falschen Eid) ist ebenfalls strafbar (§ 160 StGB).

Fälscher ist der Täter der → Fälschung. → Protokoll

Falschgeld (§§ 146 ff. StGB) ist das falsche Geld d. h. nachgemachte oder verfälschte → Münzen und → Banknoten. Herstellung und Verbreitung von F. sind strafbar. Darüber hinaus sind → Kreditinstitute besonders verpflichtet, F. anzuhalten.

Lit.: *Walz, K.*, Falschgeld, 1999

Falschlieferung ist die → Leistung eines anderen Gegenstands ([lat.] aliud) als des geschuldeten Gegenstands. Sie ist grundsätzlich keine Leistung, sondern nur ein Leistungsversuch. Es gelten die Regeln über die → Nichterfüllung, nicht dagegen die Regeln über die Sachmängelhaftung (anders teilweise im Handelsrecht).

Lit.: *Reinicke, D./Tiedtke, K.*, Kaufrecht, 8. A. 2009; *Musielak, H.*, Die Falschlieferung, NJW 2003, 89

Falschmünzer ist der Hersteller von → Falschgeld.

Fälschung ist die zu betrügerischem Zweck vorgenommene Veränderung oder Nachbildung eines

Gegenstands (z.B. eines Protokolls einer Fakultätsitzung). Im Strafrecht sind vor allem die → *Geldfälschung*, die → *Wertzeichenfälschung*, die → *Urkundenfälschung*, die → *Personenstandsfälschung* und die F. *technischer Aufzeichnungen* (nicht z.B. die Verwendung einer Gegenblitzanlage gegen eine Geschwindigkeitskontrolle, die nur die technische Begrenztheit des Geschwindigkeitsmessgeräts aufzeigt, str.) strafbar (§§ 146, 148, 169, 267, 268 StGB). Die *landesverräterische* F. ist als Fall der Gefährdung der äußeren Sicherheit mit Strafe bedroht (§ 100a StGB).

falsus procurator (M.) ([lat.] falscher Vertreter) ist der → Vertreter ohne → Vertretungsmacht.

Familie ist der Kreis der durch → Ehe, → Verwandtschaft und → Schwägerschaft verbundenen Menschen, insbesondere die Ehegatten und ihre → Kinder. Für die F. gilt das → Familienrecht. Nach Art. 6 I GG steht die F. unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (institutionelle Garantie) und nach der Europäischen Menschenrechtskonvention besteht ein Anspruch auf Achtung des Familienebens, bei dessen Verletzung durch eine Behörde oder ein Gericht der betreffende Staat dem Betroffenen Entschädigung leisten muss.

Lit.: Schumann, E., Die nichteheliche Familie, 1998; Hill, P., Familiensiologie, 4. A. 2006; Thorn, Petra, Familiengründung mit Samenspende, 2008 (Beratungsnetzwerk Kinderwunsch Deutschland e. V.)

Familienbuch (§ 12 PStG) war bis 31. 12. 2008 das vom → Standesbeamten geführte Buch, das den jeweiligen → Personenstand der Familienangehörigen ersichtlich machen soll. An seine Stelle sind elektronische Personenstandsregister getreten. Das F. ist bis 31. 12. 2013 dem Standesbeamten, der den Heiratseintrag über die Ehe führt (Standesamt der Eheschließung), zu übersenden.

Familienfideikommiss (Art. 59ff. EGBGB) ist die hergebrachte, durch die Weimarer Reichsverfassung und ein nachfolgendes besonderes Gesetz aufgelöste, auf rechtsgeschäftlicher Stiftung beruhende Bindung eines (adligen) Familienguts im Mannesstamm.

Lit.: Eckert, J., Der Kampf um die Familienfideikomisse, 1992

Familiengericht ist die (seit 1977) beim → Amtsgericht eingerichtete Abteilung, deren Richter über → Familiensachen und Kindschaftssachen, insbesondere die Scheidung einer → Ehe und ihre Folgewirkungen entscheiden (§§ 606, 622ff. ZPO). Vor ihm besteht vielfach Anwaltszwang. Über Rechtsmittel befindet ein für Familiensachen zuständiger Senat des Oberlandesgerichts (gegebenenfalls Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof).

Lit.: Peschel-Gutzeit, L., 25 Jahre Familiengerichte in Deutschland, NJW 2002, 2737; Familiengerichtskostengesetz, hg.v. Schneider, N. u.a., 2009; Musielak/Borth, Familiengerichtliches Verfahren, 3. A. 2012

Familiengesellschaft ist die im Wesentlichen aus Mitgliedern einer → Familie als Gesellschaftern zusammengesetzte → Gesellschaft.

Lit.: Moos, A. v., Familienunternehmen erfolgreich führen, 2003

Familienname (§ 1355 BGB) ist der → Name, den die Ehegatten gemeinsam führen sollen (→ Ehenname). Bestimmen die Ehegatten keinen F. (Ehenamen), so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehenname wird, kann seinen (einteiligen) Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen als Begleitnamen voranstellen oder anfügen.

Lit.: Wagenitz, T./Bornhofen, H., Familiennamensrechtsgesetz, 1994; Diederichsen, U., Die Neuordnung des Familiennamensrechts, NJW 1994, 1089

Familienrecht ist die Gesamtheit der die Rechtsverhältnisse der durch → Ehe, → Verwandtschaft und → Schwägerschaft verbundenen Menschen regelnden Rechтssätze. Das F. ist im Bürgerlichen Gesetzbuch als vierter der fünf Bücher gefasst (§§ 1297ff. BGB). Es zerfällt in das Ehrerecht, Verwandschaftsrecht und Vormundschaftsrecht.

Lit.: FamR mit einer Einführung v. Coester-Waltjen, D., 14. A. 2011; Schwab, D., Familienrecht, 19. A. 2011; Praxishandbuch Familienrecht (Lbd.), hg.v. Scholz, H. u.a., 19. A. 2010; Beck'sches Formularbuch Familienrecht, hg.v. Bergschneider, L., 3. A. 2010; Weber, A., Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 2011, NJW 2012, 1266; Brudermüller, G., Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 2010 – Güterrecht und Versorgungsausgleich, NJW 2011, 3196; Handbuch des Fachanwalts Familienrecht hg.v. Gerhardi, P. u.a., 7. A. 2009; Ausländisches Familienrecht (Lbd.), hg.v. Rieck, J., 8. A. 2011; Gernhuber, J./Coester-Waltjen, D., Familienrecht, 6. A. 2010; Dethloff, N., Familienrecht, 30. A. 2012; Schleicher, H., Jugend- und Familienrecht, 13. A. 2010; Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, hg.v. Schnitzler, K., 3. A. 2010; Johannsen/Henrich, Familienrecht, 5. A. 2010; Seidl, H., Familienrecht, 7. A. 2010; Rakete-Dombek, I., Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht, NJW 2010, 1313; Familienrecht Vertragsgestaltung Prozessführung hg.v. Meyer-Götz, K., 2. A. 2010

Familiensache (§ 111 FamFG) ist die vom Gesetz als solche bezeichnete Streitigkeit in familiären Angelegenheiten (z.B. Scheidung einer Ehe, Kindeschaft, Unterhalt). Für Familiensachen ist das → Familiengericht zuständig. Die → Berufung und die → Beschwerde gehen zum → Oberlandesgericht (§ 119 GVG).

Lit.: Hoppenz, R., Familiensachen, 9. A. 2009; Firsching/Schmid, Familienrecht 1. Hbbd. Familiensachen, 7. A. 2009; Eckebricht, M. u.a., Verfahrenshandbuch Familiensachen, 2. A. 2010; Gießler/Soyka, Vorläufiger Rechtsschutz in Familiensachen, 5. A. 2010

Familienunternehmen ist das im Wesentlichen von den Angehörigen einer Familie geführte → Unternehmen.

Lit.: Sudhoff, Familienunternehmen, 2. A. 2005; Wiedemann, A./Kögel, R., Beirat und Aufsichtsrat im Familienunternehmen, 2008

Familienverfahrensrecht ist das Recht des Verfahrens in Familiensachen. Es ist im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenhei-

ten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. 9. 2009 geregelt.

Lit.: *Bumiller, U./Haders, D.*, FamFG Freiwillige Gerichtsbarkeit, 10. A. 2011; FamFG, hg.v. *Schulte-Bunert, K./Weinreich, G.*, 2009; *Musielak, H./Borth, H.*, Familiengerichtliches Verfahren, 2009; *Götz, I.*, Das neue Familienverfahrensrecht, NJW 2010, 897; *Haufleiter*, FamFG, 2011; *Zimmermann, W.*, FamFG, 2. A. 2011; Familiengerichtsrecht, hg.v. *Kemper/Schreiber*, 2. A. 2011; Familiengerichtsrecht, hg.v. *Keidel, Th.*, 17. A. 2011

Fangprämie ist ein Geldbetrag (Prämie) für den Fang eines Tieres oder die Ermittlung eines Straftäters.

Lit.: *Diersch, T.*, Die Fangprämie beim Ladendiebstahl, 2000

Faschismus ([ital.] *fascio* [M.] *Rutenbündel*) ist die politische Bewegung mit nationalistischer, totalitärer Zielsetzung Italiens, die ihren historischen Ausgang von Benito Mussolini (1919) genommen hat.

Lit.: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 5. A. 2009

Faustpfand ist das → Pfandrecht an beweglichen → Sachen, bei dem der unmittelbare → Besitz an den Pfandgläubiger übertragen wird. Das Pfandrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist als F. gestaltet (§ 1205 BGB). Seine rechtstatsächliche Bedeutung ist gering, weil der Schuldner möglichst im Besitz der verpfändeten Sache bleiben will.

Faustrecht ist die Bezeichnung eines Zustands, in dem sich jeder sein Recht mit eigener Faust (→ Selbsthilfe) zu erkämpfen versucht. Das F. steht im Gegensatz zur staatlichen Gestaltung des Rechtswesens. Es ist daher in der Gegenwart bis auf geringe Reste (z.B. §§ 227ff., 859 BGB, 32 StGB) beseitigt.

Lit.: *Köbler, G.*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005

Fax → Telefax

Fehde ist im mittelalterlichen deutschen Recht der Zustand der rechtmäßigen Feindschaft zwischen dem Verletzten und dem Verletzer. Die F. ist zulässige → Selbsthilfe. Sie endet vielfach mit der Urfehde (Versöhnung).

Lit.: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 5. A. 2009; *Reinle, C.*, Bauernfehden, 2004

Fehlen der Vollendung → Vollendung

Fehler (Mangel) ist die dem → Käufer (§§ 434 ff. BGB Sachmangel, Rechtsmangel) bzw. Mieter usw. ungünstige, nicht unwesentliche Abweichung des tatsächlichen Zustands einer → Sache von der von beiden Parteien vereinbarten oder vorausgesetzten oder allgemein üblichen Beschaffenheit in Bezug auf irgendein tatsächliches oder rechtliches Verhältnis, das nach der Verkehrsanschauung auf die Wertabschätzung der Sache Einfluss hat (z.B. falscher Kilometerstand eines Gebrauchtwagens, erheblich höherer Kraftstoffverbrauch eines Neuwagens, geringere Wohnfläche als vereinbart, Hochwasserge-

fährdung einer Mietwohnung, früherer Gebrauch eines Grundstücks als Abfalllagerplatz). Für einen F. im Zeitpunkt des Gefahrübergangs haftet der Verkäufer. → Fehlerhaftigkeit

Fehlerhaftigkeit ist die ungünstige Abweichung eines Geschehens oder Zustands von einer ordnungsmäßigen Beschaffenheit. Im Verwaltungsrecht ist eine F. des → Verwaltungshandelns und damit des → Verwaltungsakts gegeben, wenn die betreffende Maßnahme der Verwaltung materiellem Recht oder formellem Recht widerspricht. Die F. kann sich gründen auf Inhaltsfehler (z.B. materielle Rechtswidrigkeit), Zuständigkeitsfehler (z. B. unzuständige Behörde), Formfehler (z. B. Nichtausstellung einer vorgeschriebenen Urkunde) und Verfahrensfehler (z.B. Fehlen des rechtlichen Gehörs). Bei evidenten, schwerwiegenden F. tritt → Nichtigkeit, sonst → Anfechtbarkeit ein (§§ 44ff. VwVfG). Teilweise F. führt zu gesamter F. nur, wenn der fehlerhafte Teil so wesentlich ist, dass die Behörde ohne ihn nicht gehandelt haben würde. Im Verfahrensrecht sind Fehler (fehlerhafte Entscheidungen) mit den jeweils zulässigen → Rechtsbehelfen zu beseitigen. F. des → Besitzes (§ 858 II 1 BGB) ist im Sachenrecht gegeben, wenn der Besitz durch verbotene → Eigentum erlangt ist. Diese F. geht grundsätzlich auf den Besitznachfolger über. Sie begründet einen Besitzherausgabeanspruch (§ 861 BGB). Für fehlerhafte → Willenserklärungen gelten die §§ 116 ff. BGB.

Lit.: *Hufen, F.*, Fehler im Verwaltungsverfahren, 4. A. 2002; *Schnapp, F./Cordewener, A.*, Welche Rechtsfolgen hat die Fehlerhaftigkeit eines Verwaltungsakts?, JuS 1999, 39

Fehlgeburt ist die noch nicht lebensfähige, tot geborene Leibesfrucht. Zur Abgrenzung von der → Totgeburt wird teilweise auf eine Höchstgröße von 35 cm bzw. auf ein Gewicht unter 500 Gramm (1994) abgestellt. Eine F. erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Entbindung und ist keine → Leiche.

Lit.: *Beutel, M.*, Der frühe Verlust eines Kindes, 2002

Feiertag ist der kraft Gesetzes arbeitsfreie Arbeitstag (z.B. Tag der deutschen Einheit 3. 10.). Maßgeblich sind hierfür im Wesentlichen Landesgesetze. Einen beschränkten staatlichen Schutz genießen einzelne kirchliche, staatlich geschützte Feiertage.

Lit.: *Westphal, K.*, Die Garantie der Sonn- und Feiertage, 2004 (elektronisch)

Feldjäger ist der Angehörige der Militärpolizei der Bundeswehr.

Lit.: *Heinen, J.*, Rechtsgrundlagen Feldjägerdienst, 9. A. 2010

Felone (F.) Treubruch

Feme ([F.] Strafe?) ist im spätmittelalterlichen deutschen Recht eine auf die Verbesserung der Rechtspflege (Strafrechtspflege) abzielende Bewegung innerhalb der → Gerichtsbarkeit, die von den westfälischen Grafengerichten ausging, wegen der (möglichen) Missbräuche nach einem Höhepunkt im 15. Jahrhundert aber rasch an Bedeutung verlor. → Femegericht

Lit.: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 5. A. 2009; *Fricke, E.*, Die westfälische Veme, 2002

Femegericht (Femgericht) ist im spätmittelalterlichen deutschen Recht das mit einem Freigrafen und 7 Freischöffen, die in die Regeln (Geheimnisse) der →Feme eingeweiht waren, besetzte →Gericht der Feme. Die Freischöffen hatten auch die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Straftaten zu rügen und bei der Zustellung von Ladungen mitzuwirken. Blieb der Geladene aus, wurde er verfemt und konnte ohne Weiteres hingerichtet werden.

Ferien (Feiertage, Ruhetage) des →Gerichts (Gerichtsferien § 199 GVG) war bis 1. 1. 1997 im Verfahrensrecht die Zeit zwischen dem 15. Juli und dem 15. September. Nach Abschaffung der F. besteht nach § 227 III ZPO im Zivilprozess in bestimmten, nicht besonders eilbedürftigen Fällen für den Zeitraum vom 1. 7. bis 31. 8. des Jahres ein Anspruch auf Verlegung des Termins.

Feriensachen →Ferien

Fernabsatz ist der Absatz von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen über →Fernkommunikationsmittel. →Fernabsatzgesetz →Fernabsatzvertrag

Lit.: *Reuter, M.*, Der Fernabsatz, 2003; *Aigner, D./Hofmann, D.*, Fernabsatzrecht im Internet, 2004

Fernabsatzvertrag (§ 312b BGB) ist der Vertrag über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von →Fernkommunikationsmitteln, bei dem der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt (ausgenommen die in § 312b III BGB genannten Verträge wie z.B. Fernunterrichtsverträge, Wohngebäudeteilzeitnutzungsverträge, Finanzgeschäftsverträge, Grundstücksverträge, Warenautomatenverträge usw.). Bei dem F. hat der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig klar und verständlich zu unterrichten (§ 312c BGB). Der Verbraucher hat ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB (§ 312d BGB). Von den Vorschriften der §§ 312ff. BGB darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden (§ 312f BGB).

Lit.: *Bülow, P./Artz, M.*, Fernabsatzverträge und Strukturen eines Verbraucherprivatrechts im BGB, NJW 2000, 2049; *Felke, K.* u.a., Umsetzung der Fernabsatz-Richtlinie für Finanzdienstleistungen, NJW 2005, 710

Fernkommunikationsmittel (§ 312b II BGB) ist das zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner einsetzbare Kommunikationsmittel (z.B. Brief, Katalog, Telefon, Telekopie, e-mail, Rundfunk, Teledienst, Mediendienst, Internet). →Fernabsatzvertrag

Fernmeldegeheimnis ist die die Tatsache und den Inhalt von Ferngesprächen, Fernschreiben und

Telegrammen schützende Geheimhaltungspflicht. →Korrespondenzgeheimnis

Lit.: *Groß, T.*, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, 2000

Fernmelderecht ist die Gesamtheit der das Fernmeldewesen betreffenden Rechtssätze. →Telekommunikation, →Telekommunikationsgesetz

Lit.: *Wissmann, M.*, Telekommunikationsrecht, 2003; *Holznagel, B.*, Telekommunikationsrecht, 2. A. 2006

Fernmeldewesen ist die zusammenfassende Bezeichnung für die Verhältnisse der Fernsprechanlagen, Fernschreibanlagen und Funkanlagen, an deren Stelle seit etwa 1995 vor allem Telekommunikation getreten ist.

Fernsehen ist die Aufnahme, Übertragung und Wiedergabe sichtbarer Zustände oder Vorgänge mit Hilfe des elektrischen Stroms oder elektromagnetischer Wellen.

Lit.: *Olenhusen, A. v.*, Film und Fernsehen, 2001

Fernsehrecht ist die Gesamtheit der →Fernsehen betreffenden Rechtssätze.

Lit.: Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, hg. v. *Hartlieb, H.v./Schwarz, M.*, 5. A. 2011

Fernunterricht ist der örtlich von einer Unterrichtsanstalt getrennte Unterricht. Für ihn gilt das Fernunterrichtsschutzgesetz. Das Studium u.a. der Rechtswissenschaft ist möglich an der Fernuniversität Hagen (insgesamt 55000 Studierende, 6 Fachbereiche, 25 Studiengänge, 80% Berufstätige, 40% Graduierte, 70 Studienzentren, 50% Studienabbrecher, viele Weiterbildungslehrgänge z.B. Recht für Patentanwälte, japanisches Zivilrecht, <http://www.fernuni-hagen.de>).

Lit.: *Faber, K./Schade, R.*, Fernunterrichtsschutzgesetz, 1980

Fessel ist das zur Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten eines Menschen oder Tieres verwendete Band oder sonstige Hilfsmittel. Seit 1983 gibt es in den Vereinigten Staaten von Amerika, ausgehend von New Mexico (1977) und Florida, die elektronische, kostensparende F., die Kanada, Israel, Australien, Schweden, Niederlande, Großbritannien und die Schweiz übernahmen. 1997 beschlossen die deutschen Justizminister auf vier Jahre befristete Versuche in Hamburg und Berlin zur Erprobung der elektronischen F. In Hessen begann am 2. 5. 2000 ein Modellversuch mit 36 Fußfesseln bei auf Bewährung verurteilten Straftätern. Die bisherige Verwendung ist trotz einer Kostensenkung von 80 % gegenüber der Haft begrenzt.

Lit.: *Bernsmann, H.*, Elektronisch überwachter Hausrat, 2000

Festhalten ist das Verhindern der Ortsveränderung. Nach § 177 GVG kann der Vorsitzende einer Gerichtsverhandlung zur Unterbindung einer Störung das F. eines Menschen bis zu 24 Stunden anordnen. Ähnliches gilt nach § 164 StPO für sonstige Amtshandlungen im Strafverfahren. Das F. verletzt Art. 5c EMRK, wenn eine eindeutig durch das ein-